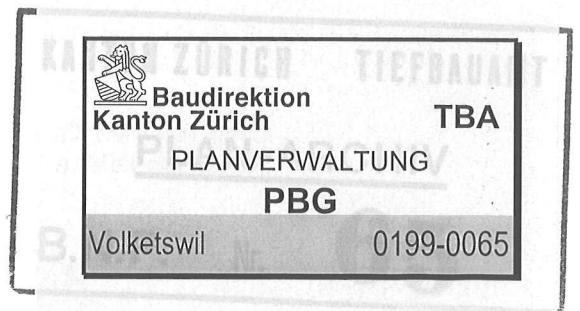


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Mai 1995



1269. Quartierplan Chammwisen-Hegnau, Volketswil

Am 24. März 1995 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Januar 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Chammwisen-Hegnau. Gde. Volketswil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Februar 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 22. März 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Usterstrasse S-1, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Nordwesten durch die Zentralstrasse S-4 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Volketswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Usterstrasse S-1 angeschlossene Lagerstrasse sowie die Chammwisenstrasse mit Kehrplatz und Fusswegverbindungen zur Zentral- und Usterstrasse. Die an der Lagerstrasse auf 20 m, an der Chammwisenstrasse auf 19,5 m und an den Fusswegen auf 7 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Damit über die Fusswege hinweg gebaut werden kann, bleibt die Wirkung der Fusswegbaulinien auf eine Höhe von 2,50 m ab Niveaulinie beschränkt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Lagerstrasse 6%, bei der Chammwisenstrasse 6,5%, beim Fussweg zur Zentralstrasse 3% und beim Fussweg zur Usterstrasse 6,3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Quartierplan, welcher in der Kernzone liegt, befindet sich im Bereich des mit Militärfluglärm belasteten Gebietes. Die anzuwendenden Immissionsgrenzwerte werden deutlich überschritten. Für lärmempfindliche Nutzungen, wie z. B. Wohnbauten, werden demnach erhöhte Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden müssen. Der Gemeinderat Volketswil wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung vorzunehmen sowie die der Situation angepassten erhöhten Anforderungen an den Schallschutz vorzuschreiben haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil am 24. Januar 1995 festgesetzte Quartierplan Chammwisen-Hegnau wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi